

# Konsolidierter Corporate Governance Bericht

## Der Österreichische Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) stellt ein internationalen Standards entsprechendes Regelwerk dar, dessen Einhaltung auf freiwilliger Selbstverpflichtung basiert und über die gesetzlichen Anforderungen an eine Aktiengesellschaft hinausgeht. Die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechtes, wichtige EU-Empfehlungen sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance liegen dem Österreichischen Corporate Governance Kodex zugrunde. In der aktuellen Fassung vom 01.01.2015 steht dieser österreichischen Aktiengesellschaften als Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung.

Mit der Einhaltung der im Österreichischen Corporate Governance Kodex festgelegten Verhaltensregeln wird eine verantwortliche, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichtete Leitung und Kontrolle von Unternehmen beabsichtigt. Ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder soll mit dieser Zielsetzung ebenso erreicht, wie eine wichtige Orientierungshilfe für nationale und internationale Investoren geschaffen werden.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex steht im Internet zur Verfügung. [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at)

## Corporate Governance in der RHI

RHI unterstützt die Zielsetzungen des Kodex, durch mehr Transparenz und einheitliche Grundsätze das Vertrauen in- und ausländischer Investoren in den österreichischen Kapitalmarkt zu stärken. RHI befürwortet zudem die Bestimmungen zur Verhinderung von Insiderverstößen und hat die aktuell in Geltung stehende Marktmissbrauchsverordnung der Europäischen Union (EU Nr. 596/2014) und die Emittenten Compliance Verordnung der österreichischen Finanzmarktaufsicht im Unternehmen umgesetzt.

Die Gremien des RHI Konzerns befassen sich regelmäßig und intensiv mit dem aktuellen Corporate Governance Kodex. RHI stellt die gemäß Ziffer 60 des Kodex geforderte Transparenz durch Erstellung eines Corporate Governance-Berichts im Rahmen des Geschäftsberichtes und Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft sicher.

[www.rhi-ag.com](http://www.rhi-ag.com) / Corporate Governance / Corporate Governance-Bericht

RHI respektiert den Österreichischen Corporate Governance Kodex und verpflichtet sich zur Beachtung der dort dokumentierten Bestimmungen. Im Kodex finden sich folgende Regelkategorien:

1. Legal Requirement (L): Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften.
2. Comply or Explain (C): Regel soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen.
3. Recommendation (R): Regel mit Empfehlungscharakter; Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen.

Da die RHI AG sämtliche Regelungen des Corporate Governance Kodex einhält, sind keine Abweichungen von den Bestimmungen zu erklären. Sämtliche Angaben beziehen sich – soweit nicht abweichend angegeben – auf den Berichtszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016. Im vorliegenden Corporate Governance-Bericht werden der Corporate

Governance-Bericht der RHI AG und der konsolidierte Corporate Governance-Bericht gemäß §§ 267b iVm 251 Abs. 3 UGB in einen Bericht zusammengefasst.

## Der Vorstand des RHI Konzerns

### Vorstandsmitglieder, Funktionsperiode und Zuständigkeiten im Berichtszeitraum bis 31.12.2016

Ziffer 16 ÖCGK

Name und Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Franz Struzl <sup>1)</sup>	1942	08.09.2011	30.11.2016
Wolfgang Ruttenstorfer <sup>2)</sup>	1950	26.06.2016	30.11.2016
Stefan Borgas	1964	01.12.2016	30.11.2021
Vorsitzender des Vorstandes; CEO Business Development, Corporate Communications & Public Affairs, Human Resources & Organizational Development <sup>3)</sup> , Internal Audit, Legal & Compliance & Shareholding Management & Sustainability, Global Project Management <sup>4)</sup>			
Barbara Potisk-Eibensteiner	1968	01.04.2012	31.03.2022
Mitglied des Vorstandes; CFO Zuständigkeit: Controlling, Corporate Purchasing, Finance, Financial Accounting & Tax Services, Global Business Services Delivery & Management Accounting, Information Management, Investor Relations, Risk & Opportunity Management			
Reinhold Steiner	1964	01.07.2013	30.06.2018
Mitglied des Vorstandes; CSO (Chief Sales Officer) Steel Zuständigkeit: Steel Region Americas, Steel Region Asia/Pacific, Steel Region CIS/NMEA/India, Steel Region Europe, Technology Services Steel			
Franz Buxbaum <sup>5)</sup>	1956	01.07.2013	31.12.2016
Mitglied des Vorstandes; COO (Chief Operations Officer) Zuständigkeit: Corporate Quality Management, Corporate R&D, Energy/Environment/Health & Safety, Global Production Planning, Innovation & IP Management, Operations East, Operations West, Raw Materials Supply, Technology & Investment Projects			
Thomas Jakowiak	1972	01.01.2016	31.12.2018
Mitglied des Vorstandes; CSO (Chief Sales Officer) Industrial Zuständigkeit: Cement/Lime, Environment/Energy/Chemicals, Glass, Marketing Alumina Products, Marketing Magnesite Products, Nonferrous Metals			

1) krankheitshalber vorzeitig ausgeschieden per 30.11.2016

2) interimistische Übernahme als CEO aufgrund Erkrankung von Herrn Struzl

3) von 26.06.2016 bis 30.11.2016 im Zuständigkeitsbereich von Frau Potisk-Eibensteiner

4) von 26.06.2016 bis 30.11.2016 im Zuständigkeitsbereich von Herrn Jakowiak

5) vorzeitig ausgeschieden per 31.12.2016

Mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde Herr Gerd Schubert als COO (Chief Operations Officer) in den Vorstand der RHI AG bestellt.

Der Vorstand der RHI AG ist zu einem Fünftel weiblich besetzt. Herr Borgas ist deutscher, alle anderen Vorstände sind österreichische Staatsbürger. Drei Vorstandsmitglieder sind über 50 Jahre alt, zwei Mitglieder zwischen 30 und 50 Jahre. [G4-34, G4-LA12]

### **Konzernexterne Aufsichtsratsmandate der Mitglieder des Vorstandes**

Herr Franz Struzl war im Berichtszeitraum Aufsichtsratsmitglied der russischen NLMK Group. Die Aufsichtsratsmandate von Herrn Ruttenstorfer während seiner Zeit als interimistischer Vorstandsvorsitzender der RHI AG waren jene des Aufsichtsratsvorsitzenden der Telekom Austria AG sowie Aufsichtsratsmitglied der CA Immo AG (bis 10.11.2016), der Flughafen Wien AG und der Naftna Industrija Srbije a.d. Herr Borgas nimmt weiterhin die Tätigkeit als Non-executive Director der Syngenta AG und konkurrenzunbedenklich die Geschäftsführung der SB Industry GmbH wahr. Es herrscht in jedem Falle Aufgabenpriorität zugunsten der RHI AG bei allen Nebenbeschäftigungen. Frau Barbara Potisk-Eibensteiner ist seit 23.06.2016 Vorsitzende des Aufsichtsrates der APK Pensionskasse AG. Die anderen Mitglieder des Vorstandes haben keine konzernexternen Aufsichtsratsmandate inne.

### **Offenlegung von Leitungs- und Überwachungsaufgaben der Mitglieder des Vorstandes bei wesentlichen Tochterunternehmen (siehe Konzernanhang (4) Konsolidierungskreis)**

Franz Struzl

Aufsichtsratsvorsitzender Didier-Werke AG, Wiesbaden, Deutschland (bis 30.11.2016)

Barbara Potisk-Eibensteiner

stv. Aufsichtsratsvorsitzende Didier-Werke AG, Wiesbaden, Deutschland

Nominee Director Orient Refractories Limited, Neu Delhi, Indien

Reinhold Steiner

Nominee Director Orient Refractories Limited, Neu Delhi, Indien

Franz Buxbaum (vorzeitig ausgeschieden per 31.12.2016)

Aufsichtsratsmitglied Didier-Werke AG, Wiesbaden, Deutschland, von 01.12.2016 bis

05.12.2016 und Aufsichtsratsvorsitzender Didier-Werke AG, Wiesbaden, Deutschland, von 06.12.2016 bis 31.12.2016

Chairman of Board of Directors Magnesit Anonim Sirketi, Eskisehir, Türkei

Chairman of Board of Directors RHI Refractories (Dalian) Co., Ltd., Dalian, VR China

Thomas Jakowiak

Member of Board of Directors RHI Refractories (Dalian) Co., Ltd., Dalian, VR China

### **Arbeitsweise des Vorstandes**

Im Berichtszeitraum setzte sich der Vorstand der Gesellschaft aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei jedes Vorstandsmitglied einen eigenen Zuständigkeitsbereich verantwortet, über den es die übrigen Vorstandsmitglieder laufend unterrichtet. Genehmigungserfordernisse, Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und Beschlusserfordernisse sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgehalten. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden in der Regel alle zwei Wochen statt und werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. In den Sitzungen werden unter anderem Beschlüsse zu Maßnahmen und Geschäften gefasst, die nach der Geschäftsordnung des Vorstandes der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss an der Beschlussfassung teilnehmen, um Beschlüsse treffen zu können. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes kann eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sofern sämtli-

che Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung beteiligt und mit einer solchen einverstanden sind. Zu jeder Sitzung des Gesamtvorstandes sowie zu jeder außerhalb einer Sitzung erfolgten Beschlussfassung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt und von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet. Eine Kopie des Protokolls ergeht unverzüglich an die Mitglieder des Vorstandes.

#### Vergütungen des Vorstandes (G4-51)

Ziffer 30 / 31 ÖCGK

Im Jahr 2016 fielen folgende Bezüge des Vorstandes an:

Aufwendungen gemäß IFRS	Fixe Bezüge	Variable Bezüge	Aktienbasierte Vergütung	Sonstige	Summe
Struzl	851.329	585.132	607.054	1.766.402	<b>3.809.916</b>
Potisk-Eibensteiner	358.880	243.950	253.109	64.991	<b>920.931</b>
Steiner	360.809	243.950	253.109	0	<b>857.868</b>
Buxbaum	361.829	243.950	253.109	1.105.032	<b>1.963.920</b>
Jakowiak	349.131	243.950	237.214	0	<b>830.295</b>
Ruttenstorfer	374.000	260.678	253.463	0	<b>888.141</b>
Borgas	79.727	0	0	0	<b>79.727</b>

Die variablen Bezüge des Vorstandes sind erfolgsabhängig und werden erst im Folgejahr ausbezahlt, somit im Jahr 2017 für das Jahr 2016. Die Grundlage dieser variablen Bezüge bilden mit einer Gewichtung von jeweils 35% quantitative Ziele für das operative EBIT und den Return on Average Capital Employed des Konzerns (beide bereinigt um externe Aufwendungen im Zusammenhang mit dem geplanten Zusammenschluss von RHI und Magnesita). Zudem wurden die qualitativen Ziele Aufbau eines neuen Bewertungssystems für Führungskräfte in der zweiten Managementebene unter dem Vorstand, Reduktion der Unfallhäufigkeit, definiert als Anzahl der Unfälle mit Ausfallzeiten von mehr als acht Stunden bezogen auf 200.000 geleistete Arbeitsstunden und Kostensenkungsprogramm mit jeweils 10% gewichtet. Im Zuge des Kostensenkungsprogrammes hat sich der Gesamtvorstand dazu kommittiert, nur 50% des Bonus 2016 ausbezahlt zu bekommen, sofern die festgelegten Ziele nur zu 100% erreicht werden. Eine höhere Auszahlung erfolgt nur bei einer Übererfüllung der Ziele. Zusätzlich zur Bonusvereinbarung haben die Vorstandsmitglieder der RHI AG einen Anspruch auf eine aktienbasierte Vergütung. Basis ist ein Anteil des Jahresgehalts, der über einen Referenzkurs in eine Anzahl virtueller Aktien umgerechnet wird. Ebenso wird der jährliche Zielerreichungsgrad der Erfolgsbeteiligung berücksichtigt. Der Gegenwert der im Geschäftsjahr ermittelten Anzahl an virtuellen Aktien wird ab dem Folgejahr in drei gleichen Jahresraten in bar abgelöst. Es erfolgt eine stichtagsbezogene Betrachtung der Erreichung der angeführten höchsten Kriterien dergestalt, dass für einen Teil der Kriterien ein prozentueller Anteil der jährlichen Vergütung die Höchstgrenze bildet. Das Verhältnis der fixen zu den erfolgsabhängigen Bestandteilen des Gesamtbezuges ist abhängig von der Zielerreichung für das jeweilige Jahr. Ausgangsbasis für die aktienbasierte Vergütung sind 50% des Jahresgehalts, die tatsächliche Gegenleistung in bar hängt von dem zum Auszahlungszeitpunkt festgestellten Börsenkurs der RHI AG ab. Die unter „Sonstige“ ausgewiesenen Bezüge betreffen Aufwendungen, die in Zusammenhang mit vorzeitigen Vertragsauflösungen stehen sowie Dotierungen für Urlaubs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen. Gegenüber einem aktiven Vorstandsmitglied besteht eine Pensionszusage im Rahmen einer Deferred Compensation. Darüber hinaus gibt es keine direkten Leistungszusagen oder andere Pensionszusagen sowie keine über den Vorstandsvertrag hinausgehenden Anwartschaften und Ansprüche im Falle der Beendigung der Vorstandsfunktion.

Die RHI AG hat eine D & O-Versicherung abgeschlossen und trägt deren Kosten.

### Wesentliche Grundsätze der Vergütungspolitik in den ersten drei Management Levels (G4-51)

Die variablen Bezüge in den ersten drei Management Levels sind erfolgsabhängig und werden erst im Folgejahr ausbezahlt. Sie werden anteilmäßig an Finanzziele sowie qualitativen Zielen gemessen. Die Finanzziele sind abhängig vom Konzernergebnis sowie vom Ergebnis der einzelnen, operativen Bereiche. Der vom Konzernergebnis abhängige Anteil ist je Management Level unterschiedlich hoch und kann bis zu 50% des variablen Bezuges betragen. Die Zielerreichung wird nach festgelegten Kennzahlen gemessen. Auf Konzernebene sind dies das operative EBIT sowie die Weighted Working Capital Ratio w/o Payables, die zu gleichen Teilen bewertet sind. Auf Bereichsebene werden – abhängig von der Divisionszugehörigkeit – weitere Kennzahlen herangezogen. Im Bereich Vertrieb sind dies unter anderem die EBIT-Volume-Ratio, die SG&A-Ratio sowie die Standard Margin, im Operationsbereich unter anderem Abweichungen und Bestände in Werksverantwortung. Die Ausrichtung der qualitativen Ziele wird vom Vorstand vorgegeben und durch die Führungskräfte abgeleitet. Im Operationsbereich erfolgt dies durch Kennzahlen aus den Bereichen Arbeitssicherheit, Umwelt sowie Reklamationen.

### Der Aufsichtsrat des RHI Konzerns

Aufsichtsratsmitglieder (KV)	Geburtsjahr	Erst- bestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. H. Cordt, Vorsitzender	1947	01.06.2007	HV 2017
DI Dr. H. Draxler, stv. Vorsitzender	1950	01.06.2007	HV 2017
H. Gorbach	1956	01.06.2007	HV 2017
Dr. A. Gusenbauer	1960	03.05.2013	HV 2017
Dipl. Bw. G. Peskes	1944	01.07.1999	HV 2020
Dr. W. Ruttenstorfer, stv. Vorsitzender <sup>1)</sup>	1950	03.05.2012	HV 2020
S. Prinz zu Sayn-Wittgenstein, CFA, MBA	1965	17.05.2001	HV 2020
D. Schlaff, BA	1978	30.04.2010	HV 2018

KV = Kapitalvertreter, HV = Hauptversammlung

<sup>1)</sup> Im Zeitraum vom 26.06. – 30.11.2016 gehörte Herr Dr. Ruttenstorfer als Vertreter des verhinderten Vorstandsmitgliedes, Herr Struzl, gemäß § 90 Abs 2 AktG dem Vorstand der RHI AG als Vorstandsvorsitzender an, während dieser Zeit übte er keine Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglied aus.

Vom Betriebsrat werden folgende Mitglieder entsandt:

Aufsichtsratsmitglieder (BV)	Geburtsjahr	Erstentsendung
W. Geier	1957	16.01.2013
C. Hütter	1957	16.01.2013
R. Rabensteiner	1971	12.05.2009
F. Reiter	1962	29.01.2008

BV = vom Betriebsrat entsandt

Der Aufsichtsrat ist mit zehn österreichischen und zwei deutschen Staatsbürgern ausschließlich männlich besetzt. Zehn Aufsichtsratsmitglieder sind über 50 Jahre alt, zwei zwischen 30 und 50. [G4-34, G4-38, G4-LA12]

**Offenlegung anderer Aufsichtsratsmandate der Mitglieder des Aufsichtsrates bei börsennotierten Gesellschaften** [G4-41]

**Ziffer 58 ÖCGK**

DI Dr. Helmut Draxler (Stellvertreter des Vorsitzenden)  
Aufsichtsratsmitglied OMV AG, Wien, Österreich

Dr. Alfred Gusenbauer (Aufsichtsratsmitglied)  
Aufsichtsratsvorsitzender Strabag SE, Wien, Österreich  
Aufsichtsratsmitglied Gabriel Resources, Toronto, Kanada

Dipl. Bw. Gerd Peskes (Aufsichtsratsmitglied)  
stv. Aufsichtsratsvorsitzender Custodia Holding AG, München, Deutschland  
stv. Aufsichtsratsvorsitzender Nymphenburg Immobilien AG, München, Deutschland  
Aufsichtsratsmitglied Von Roll Holding AG, Zürich, Schweiz  
(Ersatzmitglied des Aufsichtsrates Gurktaler AG, Wien, Österreich)

Dr. Wolfgang Rutenstorfer (Stellvertreter des Vorsitzenden)  
Aufsichtsratsvorsitzender Telekom Austria AG, Wien, Österreich  
Aufsichtsratsmitglied CA Immo AG, Wien, Österreich (bis 10.11.2016)  
Aufsichtsratsmitglied Flughafen Wien AG, Wien, Österreich  
Aufsichtsratsmitglied Naftna Industrija Srbije a.d., Belgrad, Serbien

Die Ausübung von Aufsichtsratsmandaten in anderen Gesellschaften wird zumindest jährlich abgefragt.

**Unabhängigkeit des Aufsichtsrates** [G4-39, G4-41]

**Ziffer 53 / 54 ÖCGK**

**Unabhängigkeit des Mitgliedes des Aufsichtsrates**

Ein Mitglied des Aufsichtsrates der RHI AG ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitgliedes zu beeinflussen.

**Nichtvorliegen der Unabhängigkeit**

Ein Mitglied des Aufsichtsrates der RHI AG ist nicht als unabhängig anzusehen, wenn:

- das Aufsichtsratsmitglied in den vergangenen fünf Jahren Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen ist;
- das Aufsichtsratsmitglied zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft ein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhält oder im letzten Jahr unterhalten hat. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Bestimmung 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als unabhängig;
- das Aufsichtsratsmitglied in den letzten drei Jahren Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen ist;
- das Aufsichtsratsmitglied Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft ist, in der ein Vorstandsmitglied der RHI AG Aufsichtsratsmitglied ist;
- das Aufsichtsratsmitglied länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehört. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehme-

rischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten;

- das Aufsichtsratsmitglied ein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitgliedes oder von Personen ist, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Die Vermeidung von Interessenkonflikten im Aufsichtsrat erfolgt auf mehreren Ebenen: Bereits bei der Wahl zum Aufsichtsrat hat die Kandidatin oder der Kandidat alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Festgehalten wird, dass der Aufsichtsrat der RHI AG derzeit sechs unabhängige Kapitalvertreter im Sinne der Ziffer 53 ÖCGK umfasst.

Gemäß Ziffer 54 ÖCGK gehören bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50% mindestens zwei Mitglieder dem Aufsichtsrat an, die nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% sind oder dessen Interessen vertreten. Der RHI AG liegen entsprechende Erklärungen von Herrn Dipl. Bw. Peskes und von Herrn Dr. Gusenbauer vor, dass sie diese Kriterien erfüllen.

#### **Ziffer 36 ÖCGK      Tätigkeitsbericht, Arbeitsweise des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat tagte im Berichtszeitraum zehnmal. Zusätzlich fanden, wie unten dargestellt, Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrates sowie solche des Präsidiums statt. Der Aufsichtsrat hat auch die gemäß Österreichischer Corporate Governance Kodex vorgesehene Selbstevaluierung gemäß Ziffer 36 durchgeführt. Anhand einer Frageliste werden die dabei zutage tretenden Verbesserungsmöglichkeiten unter Leitung des Aufsichtsratsvorsitzenden im Aufsichtsplenum erörtert, bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen gesetzt. [G4-44]

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtszeitraum zwölf Mitglieder an. Er wird vom Vorstand in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Für bedeutende Geschäftsvorgänge beinhaltet die Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend schriftlich sowie regelmäßig, mindestens quartalsweise, in den stattfindenden Aufsichtsratssitzungen über die Planung, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns einschließlich des Risikomanagements. Eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung wird im Bedarfsfall einberufen. Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben. [G4-41, G4-43]

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung gemäß der Geschäftsordnung erfolgt ist und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auf Anweisung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden. Beschlussfassungen des Aufsichtsratsgremiums werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Nichtteilnahme die des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Aufsichtsratssitzungen werden protokolliert, das Protokoll wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet. Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, werden ebenfalls schriftlich festgehalten. Eine Kopie des

Protokolls beziehungsweise des außerhalb einer Sitzung gefassten Beschlusses wird umgehend an alle Mitglieder des Aufsichtsrats versendet. Die Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzung oder der Beschlussfassung teilgenommen haben, können innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich Einsprüche oder Änderungswünsche erheben. In einem solchen Fall ist über den Einspruch oder Änderungswunsch in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu befinden. Andernfalls gilt das Protokoll beziehungsweise der Beschluss als genehmigt.

#### **Ausschüsse** [G4-34]

Bei RHI AG sind drei Ausschüsse eingerichtet (Prüfungs-, Nominierungs- und Vergütungsausschuss, wobei die Sitzungen des Nominierungs- und des Vergütungsausschusses – fallweise – zusammengezogen wurden), die jene Tätigkeiten ausüben beziehungsweise über jene Entscheidungsbefugnisse verfügen, wie diese im Corporate Governance Kodex gemäß den Ziffern 40 bis 43 sowie in den relevanten gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind.

Die Tätigkeit des Prüfungsausschusses im Berichtszeitraum umfasste insbesondere vorbereitend für den Aufsichtsrat Fragen der Quartalsabschlüsse, des Jahreseinzelschlusses, der Prüfung des Konzernabschlusses, der Rechnungslegung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie diverse Revisionsthemen. Zudem hat sich dieser Ausschuss mit der Auswahl des Jahresabschlussprüfers sowie dem Risikomanagement befasst.

Die Tätigkeit des Nominierungsausschusses umfasste im Berichtszeitraum insbesondere Vorschläge zur Besetzung von Aufsichtsratsmandaten sowie zur Zusammensetzung des Vorstandes.

Prüfungsausschuss (sechs Sitzungen):

- Dipl. Bw. G. Peskes, Wirtschaftsprüfer (Vorsitzender und Finanzexperte)
- Dr. W. Ruttenstorfer
- S. Prinz zu Sayn Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA
- C. Hütter

Nominierungs- und Vergütungsausschuss (drei Sitzungen):

- Dr. H. Cordt (Vorsitzender)
- DI Dr. H. Draxler (stellvertretender Vorsitzender)
- Dr. W. Ruttenstorfer (stellvertretender Vorsitzender)
- Dipl. Bw. G. Peskes (kooptiert)
- S. Prinz zu Sayn Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA (kooptiert)
- D. Schlaff, BA (kooptiert)

#### **Arbeitsweise der Ausschüsse**

Die Bestimmungen zur Arbeitsweise des Aufsichtsrates gelten mutatis mutandis für dessen Ausschüsse.

#### **Vergütung des Aufsichtsrates**

Gemäß § 15 der Satzung der RHI AG erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe durch die Hauptversammlung bestimmt wird. Die Verteilung der durch die Hauptversammlung bestimmten Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder erfolgt so, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates das 2,5-Fache des einfachen Aufsichtsratsmitglieds,

**Ziffer 39 ÖCGK**

**Ziffer 51 ÖCGK**



der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das 1,75-Fache des einfachen Mitgliedes, jeweils aliquotiert pro rata temporis, erhält.

Im Berichtszeitraum erhielten ausschließlich die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat folgende Vergütungen, welche für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2015 nach der Beschlussfassung in der Hauptversammlung 2016 ausbezahlt wurden:

in €	
Dr. H. Cordt	57.700
DI Dr. H. Draxler	42.700
H. Gorbach	24.900
Dr. A. Gusenbauer	22.100
Dipl. Bw. G. Peskes, Wirtschaftsprüfer	43.400
Dr. W. Ruttenstorfer	44.800
S. Prinz zu Sayn Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA	29.100
D. Schlaff, BA	27.700

Es wurden keine Stock Option Pläne für die Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen.

**Ziffer 49 ÖCGK Zustimmungspflichtige Verträge** [G4-41]

Zustimmungspflichtige Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrates: Es lagen keine derartigen Verträge im Berichtszeitraum vor.

**Corporate Governance in der indischen Orient Refractories Ltd.**

Die indische Orient Refractories Ltd. erstellt im Rahmen ihres Geschäftsberichtes einen Corporate Governance-Bericht gemäß den Bestimmungen der Listing Regulations & Agreement des Securities and Exchange Board of India. Der Corporate Governance-Bericht wird auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

[www.orientrefractories.com](http://www.orientrefractories.com) / Investor Relations / Annual Reports

Die Listing Regulations & Agreement stehen im Internet zur Verfügung.

[www.bseindia.com](http://www.bseindia.com) / Corporates / Listing Regulations & Agreement

**Sonstige Berichtspflichten**

Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) der Gesellschaft (§ 243b Abs. 2 Ziff. 2 UGB): Mit 01.04.2012 wurde Frau Barbara Potisk-Eibensteiner zur Finanzvorständin der RHI AG bestellt. Der Frauenanteil in den ersten drei Management Levels belief sich zu Ende des Geschäftsjahres 2016 auf 0%, 6,3% beziehungsweise 8,9%. Weiters wird im konzernweiten Talentmanagement-Programm insbesondere auf die Förderung von Mitarbeiterinnen geachtet. So beträgt der Frauenanteil bei den TeilnehmerInnen im Geschäftsjahr 2016 rund 16% und liegt damit über dem weltweiten Frauenanteil des RHI Konzerns von 12,6%. [G4-LA12]

## **Business-Ethik, Werte und Menschenrechte** [G4-56]

RHI hat sich zu ethisch verantwortungsvollem Handeln verpflichtet und ist bestrebt, alle unternehmerischen Aktivitäten sowohl intern als auch in der Begegnung mit Geschäftspartnern, Mitbewerbern und der Gesellschaft nach den grundlegenden Unternehmenswerten des Konzerns – Initiative, Integrität, Offenheit, Respekt und Teamgeist – zu gestalten. Um dies zu ermöglichen, wird ein umfassendes Compliance-Programm umgesetzt, das sowohl die Leitlinien als auch die Werkzeuge dafür bereitstellt.

### **Das Compliance-Programm von RHI** [G4-42]

Im Mittelpunkt des Compliance-Programms steht der RHI Code of Conduct, der unter der Leitung des Vorstandes erarbeitet und mit dem Aufsichtsrat abgestimmt wurde. Aufbauend auf den Unternehmenswerten enthält er verbindliche Vorgaben und grundlegende Verhaltensregeln zu allen relevanten Compliance-Fragen, wie zum Beispiel zur Sicherstellung eines fairen und korruptionsfreien Wettbewerbs, zur Vermeidung von Interessenskonflikten oder zur Einhaltung der jeweiligen Umweltbestimmungen sowie der geltenden Arbeits- und Sozialgesetze. Der Anspruch von RHI geht dabei über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus und fordert ein ethisch korrektes Verhalten in allen unternehmensbezogenen Belangen.

Der Code of Conduct gilt weltweit im gesamten RHI Konzern und ist für sämtliche MitarbeiterInnen ungeachtet ihrer Position oder Beschäftigungsart verbindlich. Darüber hinaus wurden Handelsagenten und BeraterInnen aufgefordert, sich denselben Standards zu unterwerfen und mit RHI gemeinsam für ein faires und nachhaltiges Wirtschaften einzutreten. Lieferanten und Dienstleister werden durch den Supplier Code of Conduct zur Einhaltung der von RHI geforderten Grundsätze verpflichtet. Seit dem Jahr 2016 ist die Verpflichtung zur Befolgung des Supplier Code of Conduct auch integraler Bestandteil der allgemeinen Einkaufsbedingungen. [G4-HR4, G4-HR5, G4-HR6]

Im Rahmen periodischer Risk Assessments werden die wesentlichen Compliance-Risiken im Konzern identifiziert und bewertet. Auf Basis der daraus gewonnenen Erkenntnisse werden entsprechende Präventionsmaßnahmen – von internen Regelungen über geeignete Prozesse und Kontrollen bis hin zu unterstützenden IT-Systemen – entwickelt und umgesetzt. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen wird regelmäßig überprüft und weiter verbessert. [G4-S03]

Abgerundet wird die Umsetzung des Compliance-Programms durch regelmäßige Trainingsaktivitäten. Angeboten werden klassische Schulungsveranstaltungen und Workshops zu aktuellen Praxisfragen sowie ein interaktives E-Learning zum Thema Umgang mit Insiderinformationen. Es ist geplant, im Jahr 2017 die E-Learning-Angebote zu erweitern. Der Schwerpunkt wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr auf die Standorte in China, Kanada und Mexiko gesetzt, wo – unter Berücksichtigung der länderspezifischen Gegebenheiten – Trainings zu Themen wie beispielsweise Korruptionsprävention, Geschenke und Einladungen sowie Wettbewerbsrecht durchgeführt wurden. Im Berichtsjahr wurden in Summe rund 300 MitarbeiterInnen geschult. Ergänzend werden umfangreiche Informationen zu verschiedensten Fragestellungen im Intranet sowie per Info-Mails angeboten, wodurch es gelingt, zeitnah und mit wechselnden Medien die notwendige Aufmerksamkeit für die Compliance-Anliegen zu erzielen.

Ein weiteres zentrales Element des RHI Compliance-Programms ist die Compliance-Helpline. Dieses System bietet verschiedene Kommunikationskanäle – ein Webportal, eine Telefonhotline und E-Mail – und steht rund um die Uhr zur Verfügung. Damit ha-

ben MitarbeiterInnen, aber auch Externe die Möglichkeit, Compliance-Verstöße beziehungsweise Verdachtsmomente in derzeit zehn verschiedenen Sprachen an eine unabhängige Stelle im Konzern zu melden, wobei für die Identität des Hinweisgebers/der Hinweisgeberin ein hundertprozentiger Schutz gewährleistet wird. Sämtliche Hinweise auf ernsthaftes Fehlverhalten werden vom Compliance Committee untersucht, das auch Empfehlungen für entsprechende Korrekturmaßnahmen sowie allenfalls disziplinarische oder rechtliche Schritte ausspricht. Insgesamt wurden im Jahr 2016 vier Fälle aufgezeigt und vom Compliance Committee aufgearbeitet. [G4-58]

Eine institutionalisierte Berichterstattung des Compliance Offices an den Vorstand und an den Prüfungsausschuss sorgt schließlich für die fortlaufende Abstimmung und Weiterentwicklung des Compliance-Programms sowie dessen Ausrichtung an den strategischen Erfordernissen des Konzerns. [G4-43]

### **Korruptionsbekämpfung**

Der RHI Konzern ist davon überzeugt, dass der Wettbewerb mithilfe des Engagements der MitarbeiterInnen sowie der Qualität der Produkte und Serviceleistungen ohne unlautere Beeinflussung entschieden werden kann. Korruptionsprävention ist für RHI daher ein besonders wichtiges Anliegen. Dementsprechend wurden strenge Vorgaben für Einladungen, Geschenke, Spenden, Sponsoring und sonstige Zuwendungen erlassen, deren Einhaltung durch detaillierte Prozessvorgaben sowie regelmäßige Schulungsmaßnahmen und Audits erreicht wird. Auf politische Spenden wird gänzlich verzichtet, dies wurde auch ausdrücklich im Code of Conduct verankert. [G4-S06]

Um den unterschiedlichen Länder-, Branchen- und Prozessrisiken optimal begegnen zu können, werden die eingesetzten Maßnahmen jeweils an die Ergebnisse des Compliance Risk Assessments angepasst. Auch im Rahmen des Schulungsprogramms spielt Korruptionsprävention eine besondere Rolle. Neben der Vermittlung klarer Vorgaben wird anhand praxisnaher Fallbeispiele konkret trainiert, wo die Grenzen zwischen zulässiger Gastfreundschaft und verbotener Einflussnahme liegen. Bestehen trotzdem Zweifel hinsichtlich des korrekten Verhaltens, steht das Compliance Office allen MitarbeiterInnen beratend zur Seite. [G4-S04]

Des Weiteren sind MitarbeiterInnen, aber auch GeschäftspartnerInnen aufgefordert, Verdachtsmomente bei der Compliance-Helpline zu melden. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein konkreter Verdachtsfall gemeldet und vom Compliance Committee untersucht. Darüber hinaus wurde ein aus dem Vorjahr anhängiger Fall aufgeklärt und abgeschlossen. [G4-S05]

### **Engagement in Verbänden und Organisationen** [G4-16]

RHI ist unter anderem Mitglied in folgenden Verbänden und Organisationen:

- in Interessenvertretungen (z.B. Industriellenvereinigung)
- in Handelskammern (z.B. Wirtschaftskammer Österreich, ICC Austria)
- in Fachverbänden wie beispielsweise:
  - Fachverband Bergbau-Stahl der Wirtschaftskammer Österreich,
  - European Refractories Producers Federation (PRE) – über den Fachverband Bergbau-Stahl der Wirtschaftskammer Österreich,
  - Stahlinstitut VDEh, vormals Verein Deutscher Eisenhüttenleute (VDEh),
  - Austrian Society for Metallurgy and Materials (ASMET),
  - Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e.V.
- in respACT – austrian business council for sustainable development

## Menschenrechte

Mit Produktionsstandorten in Europa, Nordamerika, Südamerika und Asien begegnet RHI als global tätiger Konzern sowohl intern als auch extern unterschiedlichsten kulturellen Voraussetzungen und Ansprüchen. Im Code of Conduct bekennt sich das Unternehmen klar zur Einhaltung der Menschen- und Bürgerrechte sowie der jeweiligen Arbeits- und Sozialgesetze und hat dieses Anliegen als Teil des Compliance-Programms konzernweit verankert.

Ein wertschätzender, respektvoller Umgang mit sowie Chancengleichheit und Fairness für alle Menschen haben für RHI oberste Priorität. Jegliche Form von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Behinderung und sexueller Orientierung lehnt RHI ebenso entschieden ab wie (sexuelle) Belästigung, Beleidigung, Aggression, verletzende Verhaltensweisen, ungebührliches Benehmen oder sonstige Missachtung der Menschenrechte.

Eingebettet in den größeren Rahmen des Compliance-Programms wird die Einhaltung dieser Grundsätze nicht nur von allen MitarbeiterInnen, sondern auch von Lieferanten und externen Dienstleistern eingefordert und als Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen ausdrücklich erklärt. Die Einhaltung kann von RHI jederzeit überprüft werden. [G4-HR4, G4-HR5, G4-HR6]

Menschenrechtsaspekte werden auch im Zuge der Compliance-Schulungen erläutert und anhand von Fallbeispielen mit den TeilnehmerInnen vertieft. Sollte der Verdacht bestehen, dass Menschenrechte missachtet wurden, steht mit der Compliance-Helpline ein entsprechendes Meldesystem zur Verfügung. Bei begründetem Verdacht wird vom Compliance Committee eine umfassende Untersuchung eingeleitet. Im Berichtsjahr wurden drei Verdachtsfälle mit Bezug zu unangemessenem Verhalten über die Compliance-Helpline gemeldet und untersucht. [G4-HR2, G4-HR3, G4-HR12]

Wien, am 10.03.2017

Der Vorstand



Stefan Borgas  
CEO



Barbara Potisk-Eibensteiner  
CFO



Gerd Schubert  
COO  
CTO F&E



Thomas Jakowiak  
CSO Division Industrial



Reinhold Steiner  
CSO Division Stahl